

STATUTEN der FDP Eglisau

Art. 1 Rechtsform, Sitz

1. Die FDP Eglisau ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Sie gehört der FDP des Bezirks Bülach sowie der kantonalen und schweizerischen Partei an.
3. Sie hat ihren Sitz in Eglisau.

Art. 2 Zweck

1. Die Partei pflegt und fördert das liberale Gedankengut. Sie bekennt sich zu den Werten Freiheit, Verantwortung, Leistung, Sicherheit und Offenheit.
2. Sie nimmt in diesem Sinne zu politischen Fragen der Gemeinde, des Kantons und des Bundes Stellung.
3. Sie schlägt Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen in Behörden der Gemeinde, des Bezirks und des Kantons vor.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der FDP Eglisau können alle stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden, die sich zum liberalen Gedankengut bekennen.
2. Wer einer anderen politischen Organisation angehört, deren Ziele der FDP zuwiderlaufen, kann nicht gleichzeitig Mitglied der FDP Eglisau sein.
3. Die Bewerbung um die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium erfolgen. Mitglieder, die nach der ordentlichen Generalversammlung während des Jahres austreten, haben den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.
5. Mitglieder, die die Interessen der Partei verletzen, können vom Vorstand unter Angabe des Grundes von der Ortspartei ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann der Betroffene innert 20 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung schriftlich Rekurs einreichen, über den die nächste Generalversammlung entscheidet.

Art. 4 Organe

Die Organe der Partei sind:

- a. die Generalversammlung
- b. die Parteiversammlung
- c. der Vorstand
- d. die Rechnungsrevisionsstelle

Art. 4a. Form der Versammlung und der Beschlussfassung

1. Sämtliche Organe können sich sowohl physisch als auch virtuell (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) versammeln.
2. Sämtliche Abstimmungen und Wahlen können sowohl an einer physischen bzw. virtuellen Zusammenkunft als auch im Zirkularverfahren (schriftlich oder elektronisch) gefasst werden.
3. Die Wahl der Form obliegt dem einberufenden Organ.

4. Im Falle von virtuellen Versammlungen bzw. dem Zirkularverfahren gelten die übrigen Bestimmungen zu den Versammlungen und zur Beschlussfassung analog.

Art. 5 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Die ordentliche Generalversammlung hat in den ersten sechs Monaten jedes Jahres stattzufinden. Das Präsidium beruft die Generalversammlung schriftlich, mindestens 14 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden ein.
2. Der Generalversammlung stehen zu:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums und Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Revisorenstelle
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
 - Wahl der Revisorenstelle
 - Statutenänderungen
 - Auflösung der Ortspartei
3. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Eine solche ist auch innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich beim Präsidium verlangt.

Art. 6 Die Parteiversammlung

1. Die Parteiversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine Parteiversammlung muss auch dann einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt wird.
 2. Die Parteiversammlung ist zuständig für die Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen. Insbesondere obliegen ihr die Herausgabe von Parteiparolen und Wahlempfehlungen. In dringenden Fällen hat dies durch den Vorstand zu geschehen.
- Art. 7 Vorstand

Art. 7 Wahlen und Beschlüsse

1. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Das Präsidium stimmt mit, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.
2. Es können nur zu traktandierende Geschäfte Beschlüsse gefasst werden. Nicht traktandierte Geschäfte können mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Parteimitglieder zu Traktanden erhoben werden.

Art. 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Präsidium, dem Vizepräsidium, dem Aktuar, dem Kassier sowie einem bis drei weiteren Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Mit Ausnahme des Präsidiums, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand wird nach Bedarf vom Präsidium einberufen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist das Präsidium zur sofortigen Einberufung des Vorstandes verpflichtet.
4. Der Vorstand ist zuständig für
 - Administrative Führung der Partei
 - Vertretung der Partei gegen aussen
 - Bezeichnung der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Bezirks- und Kantonalpartei
 - Vorbereitungen der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte
 - Organisation von Veranstaltungen
 - (Öffentlichkeitsarbeit) und Werbung auf allen on- und offline Kanälen
 - Genehmigung des Protokolls
5. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führt das Präsidium und das Vizepräsidium kollektiv mit dem Aktuar und dem Kassier. Für Kassaangelegenheiten führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 9 Rechnungsrevisionsstelle

1. Die Generalversammlung wählt zwei Personen der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
2. Die Revisionsverantwortlichen prüfen sämtliche Rechnungen. Es steht Ihnen das Recht zu, jederzeit in den Büchern Einsicht zu nehmen und über die finanziellen Angelegenheiten Auskunft zu verlangen.

Art. 10 Finanzen

1. Die Einnahmen der Partei bestehen aus den ordentlichen jährlichen Mitgliederbeiträgen sowie den freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Sympathisanten der Partei
2. Die Generalversammlung setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.
3. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 11 Statutenänderungen

1. Statutenänderungen können von der Generalversammlung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 12 Auflösung

1. Die Auflösung der Ortspartei kann an einer Generalversammlung, an der die Mehrheit aller Mitglieder anwesend sind, mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Wird die notwendige Teilnehmerzahl nicht erreicht, so kann nach einer Frist von 20 Tagen noch einmal zu einer Generalversammlung eingeladen werden. An dieser genügt dann für die Auflösung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parteimitglieder.
2. Im Falle der Auflösung geht das Vermögen für zehn Jahre zur Verwaltung an die Bezirkspartei Bülach und ist einer eventuell neu zu gründenden FDP Eglisau, die sich dem Zweckartikel dieser Statuten (Artikel 2) verpflichtet, zu übergeben. Nach zehn Jahren geht das Vermögen in das Eigentum der Bezirkspartei Bülach.

Art. 13 Inkraftsetzung

1. Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 15. September 2021 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 30. März 1999.

FDP Eglisau im September 2021

Für das Präsidium



Michael Heegewald

Der Aktuar



Hansruedi Leuenberger